

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Vollzug der §§ 8 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Hier: Änderung abwasserabgaberelevanter Parameter im Rahmen der Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Sodawerk Staßfurt“ für die Beseitigung von Abwasser aus der Industriellen Absetzanlage (IAA) und der Kalkofengaswäsche (KOG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erteilt Ihnen von Amts wegen folgenden

18. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-02-19)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 17. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 13.12.2019 (Az. 405.5.2-62631-89-01-19).

I. Entscheidungen

1. Im Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis wird in der Tabelle zu Ziffer 1.2. mit Wirkung ab 01.01.2020 der Überwachungswert für „Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})“ auf **24** festgesetzt.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle 17.12.2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 405.5.2.

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. Im Unterpunkt „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“ des Punktes E.I der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in der Tabelle zu Ziffer 1.3. mit Wirkung ab 01.01.2020 die Überwachungswerte für den Parameter **CSB auf 60 mg/l**, für **N_{ges} auf 60 mg/l** und für **Blei auf 50 µg/l** neu festgelegt.

Aus Gründen der Klarstellung wird die daraus folgende Fassung der Tabelle nachfolgend infor-matorisch abgebildet. Die neu festgelegten Werte sind im Fettdruck hervorgehoben:

„Am Ablauf der Kalkofengaswäscher (Messstellen-Nr. 431696) sind mit Wirkung vom 01.01.2020 folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	200 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	60 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,15 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,10 mg/l
Blei (Pb)	50 µg/l
Quecksilber (Hg)	1,0 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2“

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 17. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 13.12.2019 (Az. 405.5.2-62631-89-01-19) bleibt im Übrigen unberührt.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

III. Begründung

A.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen
Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern

den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Anderenfalls hat die Wasserbehörde bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes einen Überwachungswert im Bescheid festzulegen.

Wurde für einen abwasserabgaberelevanten Parameter (zunächst) kein Überwachungswert festgelegt, wird das Abwasser im Rahmen der behördlichen Überwachung dennoch im Hinblick auf die Schwellenwerte untersucht.

Eine Herabsetzung der Überwachungswerte führt zu einer Minderung der Abwasserabgabe.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b) cc) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Der Bescheid-Entwurf zur vorliegenden 18. Änderung wurde der CSD mit Schreiben vom 03.12.2019 zur Anhörung vorgelegt mit dem Ergebnis, dass keine Einwände gegen diese Änderung bestehen (vgl. eMail CSD vom 16.12.2019).

B.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse aus dem Jahr 2019 zeigt, dass an den Messstellen 1500300004 (Ablauf IAA) und 431696 (KOG) bei einigen abwasserabgaberelevanten Parametern die bislang mit dem 15. ÄB vom 04.12.2018 festgelegten Überwachungswerte (Konzentration bzw. Verdünnungsfaktor) eine Anpassung möglich macht.

Die nachträgliche Änderung der im 15. ÄB festgelegten Überwachungswerte ist nach § 12, 13 und 57 WHG geboten und gemäß § 100 Abs. 2 WHG auch von Amts wegen zulässig.

Zu den Änderungen unter Punkt I. im Einzelnen:

Punkt I.1.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse aus dem Jahr 2019 (Stand: 11.11.2019) zeigt, dass an der Messstelle 1500300004 (Ablauf IAA) in allen Probenahmen jeweils ein G_{Ei} von 24 analysiert wurde.

Somit sind durch die gewonnenen Messwerte eine anhaltende Entwicklung und ein gefestigter Trend dokumentiert, welche nach behördlicher Einschätzung gesichert erwarten lassen, dass auch ein entsprechend herabgesetzter Überwachungswert für G_{Ei} zukünftig unter den zu erwartenden Betriebszuständen an diesem Ablauf eingehalten werden wird. Daher kann der Überwachungswert entsprechend angepasst und auf 24 herabgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und der damit verbundenen Absenkung der tatsächlichen Schädlichkeit des Abwassers für lebende Organismen insgesamt habe ich mich im Hinblick auf eine möglichst geringe Belastung des Einleitgewässers gemäß § 100 Abs. 2 WHG von Amtswegen dazu entschlossen, den die Überwachungswerte entsprechend an den dauerhaft einhaltbaren Wert anzupassen.

Tabelle: Einhaltung Fischeigiftigkeit G_{Ei} (Messstelle 1500300004, Ablauf IAA)

Behördliche Probenahme		Überwachungswert ab 01.01.2018 eingehalten
Datum	Laborwert	32
25.01.2018	24	ja
07.03.2018	24	ja
12.06.2018	24	ja
06.08.2018	24	ja
25.09.2018	24	ja

25.02.2019	24	ja
09.05.2019	24	ja
18.06.2019	24	ja
19.08.2019	24	ja
11.11.2019	24	ja

Punkt I.2.

Die Auswertung der Ergebnisse aus der Eigenüberwachung CSD und der behördlichen Überwachungs aus dem Jahr 2019 (Stand: 11.11.2019) zeigt, dass an der Messstelle Nr. 431696 (Kalkofengaswäscher) bei einigen Parametern der bisherige abwasserabgaberechtliche Überwachungswert deutlich unterschritten wird. Auch hier ist eine behördlich veranlasste (abwasserabgaberechtliche) Herabsetzung der entsprechenden Überwachungswerte indiziert.

Die Ergebnisse aus der Eigenüberwachung Januar bis August 2019 wurden von CSD per E-Mail am 09.09.2019 als Auszug Betriebstagebuch übermittelt.

Tabelle: KOG, AbwAG-Parameter

Parameter	ÜW	Eigenüberwachung 2019		beh. Überwachung 2019		Änderung ÜW
		MW	Max	MW	Max	
CSB	80 mg/l	19,6 mg/l	46,6 mg/l	< 15 mg/l	17 mg/l	60 mg/l
N _{ges}	80 mg/l	41,6 mg/l	74,8 mg/l	46 mg/l	39 mg/l	60 mg/l
P _{ges}	0,15 mg/l	0,11 mg/l	0,74 mg/l	0,09 mg/l	0,12 mg/l	
AOX	100 µg/l	72 µg/l	100 µg/l	16,3 µg/l	17 µg/l	
Blei	140 µg/l	< 6 µg/l	18 µg/l	< 40 µg/l	40 µg/l	50 µg/l
Quecksilber	1 µmg/l	< 200 µg/l		0,79 µg/l	0,89 µg/l	
G _{Ei}	2			1	1	

Die Angleichung wird dabei insoweit vorgenommen, dass die Ergebnisse der Eigenüberwachung berücksichtigt sind und nicht wesentlich vom geänderten Überwachungswert abweichen und einhaltbar sind. Daher erfolgt die Herabsetzung lediglich für den Parameter CSB, N_{ges} und Blei. Hier liegen die ermittelten Eigenüberwachungsergebnisse jeweils deutlich unter dem jeweiligen bisherigen Überwachungswert. **CSB** und **N_{ges}** werden daher angepasst. Der festgelegte Wert für **Blei** entspricht dem abwasserabgaberechtlichen Schwellenwert gem. Anlage zu § 3 AbwAG; bei Einhaltung des Wertes entfällt für diesen Parameter die Ermittlung der Schadeinheiten.

Bei den übrigen abwasserabgaberechtlichen Parametern wird zur sichereren Einhaltung der Überwachungswerte auf eine Anpassung verzichtet.

Anmerkung zum Parameter P_{ges}:

Die Eigenkontrolle weist am 10.04.2019 einen Messwert von 0,48 mg/l und am 02.05.2019 von 0,74 mg/l (= Max-Wert in der Tabelle) aus. Damit liegen die beiden ermittelten Werte über der Überwachungswert-Konzentration von 0,15 mg/l.

CSD begründet die Konzentrationsveränderungen mit zu diesem Zeitpunkt erfolgten Reparaturarbeiten an der Sondenfeldwasserleitung, über die die Kalkofengaswäsche mit Wasser versorgt wird. Die behördlichen Überwachungsergebnisse belegen die Einhaltung des gültigen Überwachungswertes, eine Anpassung ist daher nicht indiziert.

C.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. beruht auf § 13 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG). Danach wird der Verwaltungsaufwand, der den Wasserbehörden durch den Vollzug des AbwAG und des AG AbwAG entsteht, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

Motsch

Verteiler:

- Adressat
- Landkreis Salzlandkreis, Wasserbuch (Zweitschrift)
- Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Fundstellenverzeichnis

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122)